

- Informationsblatt -

**Die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Dezember 2010
zum Arbeitnehmerbeitrag in der Pflichtversicherung**

Als Beschäftigte/r im kommunalen öffentlichen Dienst sind Sie in der Regel mit einem Arbeitnehmerbeitrag an der Finanzierung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) beteiligt.

Im Ergebnis der BFH-Entscheidung kann der dem Zusatzbeitrag zugeordnete Arbeitnehmerbeitrag zusammen mit dem entsprechenden Arbeitgeberanteil im Jahr 2011 bis zu einer Höchstgrenze von 2.640,00 EUR grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei werden. Die Beiträge müssen im Rahmen eines ersten Beschäftigungsverhältnisses (nicht bei Lohnsteuerklasse VI) geleistet worden sein und dürfen die vorgenannte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Auf diese Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit können Sie zugunsten einer "Riester"-Förderung verzichten.

Sie haben also die Wahl, sich für die "Riester"-Förderung (Gewähren von Zulagen und Sonderausgabenabzug) zu entscheiden, indem Sie sich Ihrem Arbeitgeber gegenüber erklären.

Wenn Sie von diesem Wahlrecht kein Gebrauch machen, führt dies - sozusagen automatisch - zur Steuer- und Sozialabgabefreiheit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen.

Eine Vielzahl unserer Versicherten hat sich in der Vergangenheit mit guten Gründen für die "Riester"-Förderung entschieden. Diese Entscheidung gilt es aufgrund der nunmehr vorherrschenden Rechtslage zu überprüfen. Auch neu eingestellte Beschäftigte stehen vor der Entscheidung: "Riester"-Förderung ja oder nein.

Da das Einkommenssteuerrecht eine der kompliziertesten Rechtsmaterien in Deutschland ist, kann nicht jeder denkbare Einzelfall im Rahmen dieser Ausführungen beleuchtet werden. Die grundlegenden Auswirkungen soll folgendes Beispiel verdeutlichen.

Bsp.: Versicherte; 30 Jahre alt; 30.000 EUR Jahresentgelt; Steuerklasse I;
2% Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag;

Ausübung des Wahlrechts ("Riester"-Förderung: Ja)

Entgelt/ZVK-Brutto/Steuer-Brutto:	30.000,00 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag SV	170,40 EUR
= SV-Brutto	30.170,40 EUR
- Steuern + Soli	4.329,72 EUR
- Sozialversicherungsbeiträge	6.222,65 EUR
= Netto	19.447,63 EUR
- Beitrag zur ZVK	600,00 EUR
= Auszahlungsbetrag	18.847,63 EUR

Nichtausübung des Wahlrechts ("Riester"-Förderung: Nein)

Entgelt/ZVK-Brutto/Steuer-Brutto:	30.000,00 EUR
- Beitrag zur ZVK	600,00 EUR
= Steuer-Brutto	29.400,00 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag SV	170,40 EUR
= SV-Brutto	29.570,40 EUR
- Steuern + Soli	4.169,36 EUR
- Sozialversicherungsbeiträge	6.098,90 EUR
= Netto/Auszahlungsbetrag	19.131,74 EUR

Durch die Steuer- und Sozialabgabenersparnis bei Nichtausübung des Wahlrechts ergibt sich für dieses Beispiel ein jährliches **Netto-Plus** in Höhe von **284,11 EUR**.

Gleichzeitig führt der mit der Nichtausübung des Wahlrechts einhergehende Verzicht auf die "Riester"-Förderung zum Verlust der Grundzulage in Höhe von 88,34 EUR, die nun nicht mehr dem Rentenkonto beim KVBbg-ZVK- gutgeschrieben werden kann. Bereits aus diesem Grunde führt **das jetzige Netto-Plus zu einer späteren Rentensenkung**, sodass es sich empfiehlt, bei Nichtausübung des Wahlrechts, zumindest einen Teil vom Netto-Plus wieder in einen Vertrag der freiwilligen Versicherung zu investieren. Daneben kann ohne "Riester"-Förderung ein möglicherweise zur Steuererstattung führender Sonderausgabenabzug nicht mehr geltend gemacht werden.

Unterstellt man für das obige Beispiel ein nach 2007 geborenes Kind, für das eine Kinderzulage in Anspruch genommen werden kann, steht dem Netto-Plus sogar ein **Zulagenverlust** in Höhe von **365,15 EUR** gegenüber. In diesem Falle wäre also im Hinblick auf die Höhe der Förderung die Ausübung des Wahlrechts die günstigere Variante für die Versicherte.

Bei Nichtausübung des Wahlrechts führt die mit der Steuerfreiheit verbundene Sozialversicherungsfreiheit aufgrund vermindester Beitragszahlung zum Sinken etwaiger Leistungen aus diesen Versicherungszweigen.

Ohne Einzelfälle oder Fallgruppen zu berücksichtigen, bei denen eine Pauschalierung nicht möglich ist und die genauer Prüfung bedürfen, kann aus obigem Beispiel grob verallgemeinernd abgeleitet werden:

**Bei Ausübung des Wahlrechts haben die Versicherten später mehr Rente.
Bei Nichtausübung des Wahlrechts haben die Versicherten jetzt mehr Netto.**

Wenn Sie sich für die Ausübung des Wahlrechts entscheiden, benötigt Ihr Arbeitgeber die als Anlage beigefügte Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts.

Falls Sie sich dafür entscheiden, die "Riester"-Förderung nicht in Anspruch zu nehmen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Ihr Arbeitgeber wird dann von sich aus die entsprechenden Beiträge steuer- und sozialabgabenfrei stellen.

Hinweis für freiwillig Versicherte

Sie gehören zu denjenigen, die zusätzlich zur bisherigen "Riester"-Förderung für Ihren kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrag bereits mit den renditestarken Vorsorgeverträgen der freiwilligen Versicherung etwas für Ihre Rente tun? Dann empfiehlt Ihnen Ihr KVBbg-ZVK- vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Warum? Sie erhalten so den bisherigen Stand Ihrer staatlichen Förderung aufrecht. Die steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben können sich bei Nichtausübung des Wahlrechts auf die Förderhöhe Ihres Vertrages auswirken. Nur, wenn Sie sicher sind, dass dies nicht so ist bzw. diese Auswirkungen von Ihnen bewusst gewollt sind, sollten Sie auf die Ausübung des Wahlrechts verzichten. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung kann z.B. die gesetzliche Höchstgrenze der Steuer- und Sozialabgabefreiheit überschritten oder bei einer "Riester"-Förderung nicht mehr die gewünschte Zulagenhöhe erreicht werden. Um hier eine optimale Abstimmung der verschiedenen Fördermöglichkeiten zu erreichen, bedarf es einer genaueren Betrachtung. Diese kann dazu führen, dass Sie ganz oder teilweise von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen sollten.

Dazu werden wir uns mit Ihnen gesondert in Verbindung setzen.

Hinweis

Die vorstehenden Informationen dienen der Darstellung der aktuellen Entwicklung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in allgemeiner Form und nicht der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie geben die derzeitige Auffassung und den Kenntnisstand des KVBbg-ZVK- wieder. Die Informationen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage z.B. durch neue Rechtsprechung oder neue Gesetze nicht ändert. Insbesondere können und sollen diese Informationen nicht die persönliche Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder den Dialog mit den im Einzelfall zuständigen Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern ersetzen.